

## **Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR**

gemäß § 8 der Satzung der Schwalmtalwerke (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 in der Fassung 3.Änderungssatzung vom 13.12.2023 über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentliche Abwasseranlage ist im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal in folgendem Bereich betriebsfertig hergestellt:

- In der Ortslage Stöcken 7 bis 24

Mit der Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung von 18.03.2015 in der Fassung der 3.Änderungssatzung vom 13.12.2023 wirksam.

Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Für bereits bebaute Grundstücke gilt eine Anschlussfrist von drei Monaten, beginnend mit dem auf der Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Anschlussnehmer sind vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

In dem entwässerten Bereich ist das Schmutzwasser in der dafür bestimmten Anlage zuzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstückseigentümer notwendige Rückstausicherungen einzubauen haben, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Schwalmtal, den 22.04.2025

Schwalmtalwerke AÖR

gez.

Lankes